

**Satzung
über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung
in der Stadt Gütersloh**

Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung vom 27.12.1978 einschl. der

- I. Nachtragssatzung vom
- II. Nachtragssatzung vom 26.11.1982
- III. Nachtragssatzung vom 17.12.1987
- IV. Nachtragssatzung vom 10.03.1989
- V. Nachtragssatzung vom 16.06.1989
- VI. Nachtragssatzung vom 18.12.1989
- VII. Nachtragssatzung vom 20.12.1991
- VIII. Nachtragssatzung vom 12.06.1992
- IX. Nachtragssatzung vom 18.12.1992
- X. Nachtragssatzung vom 17.12.1993
- XI. Nachtragssatzung vom 20.12.1994
- XII. Nachtragssatzung vom 17.12.1996
- XIII. Nachtragssatzung vom 19.12.1997
- XIV. Nachtragssatzung vom 18.12.1998
- XV. Nachtragssatzung vom 17.12.1999
- XVI. Nachtragssatzung vom 24.11.2000
- XVII. Nachtragssatzung vom 30.11.2001
- XVIII. Nachtragssatzung vom 25.11.2002
- XIX. Nachtragssatzung vom 30.09.2003
- XX. Nachtragssatzung vom 17.12.2004
- XXI. Nachtragssatzung vom 28.10.2005
- XXII. Nachtragssatzung vom 24.11.2006
- XXIII. Nachtragssatzung vom 23.11.2007
- XXIV. Nachtragssatzung vom 28.11.2008
- XXV. Nachtragssatzung vom 28.11.2009
- XXVI. Nachtragssatzung vom 26.11.2010
- XXVII. Nachtragssatzung vom 25.03.2011
- XXVIII. Nachtragssatzung vom 25.11.2011
- XXIX. Nachtragssatzung vom 14.12.2012
- XXX. Nachtragssatzung vom 20.12.2013
- XXXI. Nachtragssatzung vom 27.11.2015
- XXXII. Nachtragssatzung vom 19.12.2019
- XXXIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2020
- XXXIV. Nachtragssatzung vom 17.12.2021
- XXXV. Nachtragssatzung vom 22.12.2022
- XXXVI. Nachtragssatzung vom 15.12.2023
- XXXVII. Nachtragssatzung vom 19.12.2024
- XXXVIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) v. 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288) und

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende XXXVIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt Gütersloh werden Benutzungsgebühren erhoben, die zur Deckung der Kosten dieser öffentlichen Einrichtung dienen.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung sind Anzahl und Behältervolumen in Litern der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Einzelfall gefüllt sind.
- (2) Bei Abfallgemeinschaften gem. § 13 der Abfallentsorgungssatzung gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1.

§ 3 Höhe und Entstehung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensätze betragen für ein Kalenderjahr
 - a) bei 14-tägig einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

1.	80 Liter	144,00 EUR
2.	120 Liter	216,00 EUR
3.	240 Liter	432,00 EUR
4.	1.100 Liter	1.980,00 EUR

- b) bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe von

40 Liter	36,00 EUR
----------	-----------

- c) bei 14-tägig einmaliger Abfuhr für eine Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	77,60 EUR
2.	120 Liter	116,40 EUR
3.	240 Liter	232,80 EUR

4. 660 Liter 640,20 EUR

d) bei 14-täglicher einmaliger Abfuhr mit insgesamt 17 Leerungen für eine Saison-Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	50,74 EUR
2.	120 Liter	76,11 EUR
3.	240 Liter	152,22 EUR

Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehälter zu Buchstabe a) betragen die Gebührensätze jeweils die Hälfte. Werden Großbehälter für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bzw. Großbehälter für kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 660 l in längeren oder kürzeren Zeitabständen als 14-täglich geleert, ist das Behältervolumen im Verhältnis der 14-täglichen zur gewählten Entleerungshäufigkeit zu ermäßigen oder zu erhöhen.

(2) Die Gebühren für einmalige Entsorgungsleistungen betragen:

a)	für einen Restabfallsack mit ca. 62 Liter Fassungsvermögen	5,00 EUR
b)	für einen Kompostsack mit ca. 78 Liter Fassungsvermögen	3,50 EUR
c)	für eine Sperrmüllabfuhr (je angefangene 4 cbm)	40,00 EUR

d) für sog. Sonderabfahren von Abfallbehältern außerhalb der normalen Abfuhrhythmen

Restmüll- und Kompostbehälter bis 240 Liter	15,00 EUR/Leerung
Restmüllbehälter 1.100 Liter	55,00 EUR/Leerung
Kompostbehälter 660 Liter	35,00 EUR/Leerung

(3) Die Gebührenpflicht zu Absatz 1 beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

(4) Erhöhen oder vermindern sich die Anzahl der Behälter, die Größe des Behältervolumens oder die Abfuhrintervalle, so erhöht oder vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend vom 1. des Monats an, der auf den Tag der erfolgten Umstellung folgt.

(5) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid jeweils für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr). Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

(6) Die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe a) und b) ist beim Erwerb des Restabfall- oder Kompostsackes, die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe c) mit dem Erwerb der Sperrmüllkarte und die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe e) mit der Übergabe von Sperrmüll an den von der Stadt bestimmten Übergabeorten und -zeiten zu entrichten.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Personen gleich, die von einer Abfallgemeinschaft (§ 13 der Abfallbeseitigungssatzung) als Erstverpflichtete für die Zahlung der Gebühren benannt worden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels oder des Wechsels eines sonstigen Gebührenpflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf diesen Wechsel folgenden Quartals auf den neuen Eigentümer oder die ihm gleichgestellten Personen über.

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Insbesondere ist jeder Wechsel des Eigentümers und der ihm gleichgestellten Personen (§ 5 Abs. 1) binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Zahlung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind zu den im Heranziehungsbescheid bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

§ 7 Unterbrechung der Abfallbeseitigung

Wird die Abfallbeseitigung infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten,

behördlicher Verfügungen, Bauarbeiten oder ähnlicher Ereignisse vorübergehend für kürzere Zeit eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachung im Amtsblatt 23/2025 vom 19.12.2025